

27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) jeweils ein Kreisgericht gebildet.

§ 2

Die in diesen Städten bisher in den Stadtbezirken tätigen Kreisgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.

§ 3

Die bei den Kreisgerichten in den Stadtbezirken anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung befinden, an die neu gebildeten Kreisgerichte der genannten Städte über.

§ 4

Die Richter üben ihre Tätigkeit bei dem neu gebildeten Kreisgericht der jeweiligen Stadt aus.

§ 5

Die für die Kreisgerichte in den Stadtbezirken gewählten Schöffen setzen ihre Tätigkeit bei dem neu gebildeten Kreisgericht der jeweiligen Stadt fort.

§ 6

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Minister der Justiz

I. V.: Dr. sc. Nisse l
Staatssekretär¹

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts — vom 6. Juni 1990

Aufgrund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher vom Staatlichen Vertragsgericht wahrgenommenen Aufgaben bei der Entscheidung von Handelssachen und der Registrierung von Unternehmen werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

§ 2

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung in Handelssachen in 1. Instanz sind die Kammern für Handelssachen bei den Kreisgerichten zuständig. Kammern für Handelssachen werden bei den Kreisgerichten der Bezirksstädte, in Berlin beim Stadtbezirksgericht Mitte, gebildet. Die Kammern für Handelssachen bei den Kreisgerichten sind zuständig für den Bezirk ihres Sitzes.

(2) Die Kammern für Handelssachen üben die Registergerichtsbarkeit entsprechend den Rechtsvorschriften aus.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung von Handelssachen in 2. Instanz sind die Senate für Handelssachen des Stadtgerichts Berlin zuständig.

§ 3

Die Kammern für Handelssachen verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern (Handelsrichtern) oder durch einen Einzelrichter. Die Senate für Handelssachen verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern.

§ 4

(1) Für das Verfahren in Handelssachen findet die Zivilprozessordnung Anwendung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch beim Staatlichen Vertragsgericht anhängigen Verfahren sind auf der Grundlage der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II Nr. 44 S. 293) i. d. Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209) - SVG-VO - zu entscheiden. Das gilt auch für

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der SVG-VO getroffenen Entscheidungen,
2. die Vollstreckung von vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der SVG-VO getroffenen Entscheidungen.

(3) Die in Abschnitt VII der SVG-VO für den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts festgelegten Aufgaben sind in den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 1 vom Stadtgericht Berlin entsprechend wahrzunehmen.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) i. d. Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 209),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1963 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 302) i. d. F. der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1970 (GBl. II Nr. 29 S. 220),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1971 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsrichter Ordnung — (GBl. II Nr. 20 S. 154),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1983 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Ausspruch von Anerkennungen und Durchführung von Kontrollverfahren — (GBl. I 1984 Nr. 1 S. 1).

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Jl. Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Minister der Justiz

I. V.: Dr. sc. Nisse l
Staatssekretär